

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten in der Stadt Castrop-Rauxel -
Marktordnung - vom 23.12.1991**

Aufgrund der §§ 67 Abs. 1 und 71 a der Gewerbeordnung in der Fassung vom 01.01.1987 (BGBl. I 1987 S. 425) und der §§ 1 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG NW) - in der Fassung vom 07.03.1990 (GV NW S. 201) sowie § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26.04.1977 (GV NW S. 170) und § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06.05.1977 (GV NW S. 241) erläßt die Stadt Castrop-Rauxel als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluß des Rates der Stadt Castrop-Rauxel vom 19.12.1991 für das Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Marktplätze

Diese Verordnung gilt für die von der Stadt Castrop-Rauxel durch Allgemeinverfügung in der jeweils gültigen Fassung nach Ort, Zeit und Öffnungszeit festgesetzten Wochenmärkte.

§ 2

Betriebszeiten

- (1) Die Markthändler und deren Beauftragte haben die in dieser Marktordnung festgelegten Auf- und Abbauezeiten sowie die durch Allgemeinverfügung festgesetzten Öffnungs- und Verkaufszeiten einzuhalten.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf den Wochenmärkten der Stadt Castrop-Rauxel dürfen nur die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten nachfolgend aufgeführten Gegenstände
- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs

sowie gemäß § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

Marktordnung

- a) abgepackte und konservierte Lebensmittel, Backwaren - außer Sahne und Sahne-
teilchen-,
 - b) Porzellan-, Glas-, Töpfer-, Keramik-, Emaille- und Metallwaren,
 - c) Haushaltswaren und Küchengeräte mit Ausnahme elektromechanisch angetriebener
Küchengeräte,
 - d) Bürsten-, Holz- und Seilwaren,
 - e) Kunststoff- und Schaumstoffwaren (ausgenommen Fußbodenbeläge),
 - f) Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Seifen- und Toilettenartikel,
 - g) Wachs- und Paraffinwaren,
 - h) Textilien und Strickwaren,
 - i) Kurzwaren,
 - j) Blumen- und Kranzgebilde, Kunstblumen,
 - k) Neuheiten sowie Modeschmuck und Werbeartikel.
- (2) Zum Wochenmarktverkehr sind ausschließlich Neuwaren zugelassen.

§ 4

Marktverwaltung und Marktaufsicht

- (1) Die Marktverwaltung obliegt dem Amt für öffentliche Ordnung. Marktmeister ist der von der Marktverwaltung mit der Aufsicht auf dem Wochenmarkt eingesetzte Bedienstete.
- (2) Den Anordnungen der Marktaufsicht haben Beschicker und Besucher des Wochenmarktes unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall jedermann den Zutritt zum Wochenmarkt befristet oder unbefristet untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

Marktordnung

§ 5

Vergabe der Standplätze

- (1) Die Waren dürfen von den Markthändlern nur von dem ihnen zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
Die Marktstandsplätze werden den Markthändlern durch den Marktmeister zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (2) Bei Marktbeginn kann der Marktmeister anderweitig über den Platz verfügen, wenn der vorgesehene Platz bis 30 Minuten vor Marktbeginn nicht eingenommen wurde.
- (3) Die Überlassung eines zugewiesenen Standplatzes an andere Personen oder ein Platztausch ohne Zustimmung des Marktmeisters sind nicht gestattet.
Eine Änderung der Warengattung, auch nur vorübergehend, ist ebenfalls nur mit Zustimmung der Marktaufsicht zulässig.
- (4) Für die Benutzung der Marktfläche ist ein Standgeld nach der Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu entrichten.

§ 6

Marktaufbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen nur an Markttagen frühestens ab 06:00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Erlaubnisinhabers entfernt werden.
- (2) Die Fronten der Marktstandsreihen sind einzuhalten. Es ist nicht statthaft, Marktwaren oder sonstige Gegenstände über die Frontlinie hinaus aufzustellen oder anzubieten.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,5 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

Marktordnung

- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2 m haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Zustimmung der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

§ 8

Stromanschlüsse

- (1) Zur Stromversorgung dürfen nur die von der Stadt Castrop-Rauxel bereitgestellten Stromverteilerkästen unter Verwendung einwandfreier, der Belastung entsprechend ausgelegter Zuleitungen benutzt werden.
Die Kabel sind so zu verlegen, daß eine Unfallgefahr nicht gegeben ist.
- (2) Für die Stromentnahme ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus dem vom Marktmeister geschätzten Energieverbrauch und dem vom Amt für öffentliche Ordnung jährlich festgesetzten kWh-Preis.
- (3) Für etwaige Überlastungsschäden am Stromverteiler haftet der Markthändler, der die Entnahmestelle (Steckdose) am Verteilerkasten benutzt.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Jeder, der den Wochenmarktplatz während der Betriebszeit betritt, ist den Bestimmungen dieser Marktordnung unterworfen. Er hat sich so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Wer verpflichtet ist, andere Personen zu beaufsichtigen, hat diese Personen an Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung zu hindern.

Jede Störung der Sicherheit und Ordnung des Marktverkehrs ist verboten.
Insbesondere ist es während der Verkaufszeit auf den Wochenmärkten untersagt,

- a) Propaganda- und Reklamematerial zu verteilen,
- b) Fahrzeuge jeder Art zu führen oder abzustellen,
- c) sperrige Gegenstände zu befördern,
- d) die Wochenmarktfläche und sonstige Einrichtungen mehr als unvermeidbar zu verunreinigen,
- e) Waren übermäßig laut auszurufen, anzupreisen, zu versteigern oder auszuspielen und andere in ihrer Verkaufstätigkeit zu behindern oder nachhaltig zu stören,

Marktordnung

- f) Lebensmittel vor dem Kauf zu berühren,
 - g) Warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen,
 - h) Hunde mitzuführen oder herumlaufen zu lassen, ausgenommen sind Blindenhunde, die von Blinden and der Leine zu führen sind.
- (2) Die Verkaufsstände sind verkehrssicher herzurichten. Die Platzinhaber müssen ihre Verkaufsstände deutlich und an gut sichtbarer Stelle mit Vor-, Nachnamen und Wohnort firmieren.
- (3) Offene Feuerstellen dürfen nicht angelegt werden. Heizöfen dürfen sich nicht rauch- oder staubbelastig auswirken.

§ 10

Warenverkehr

- (1) Lebensmittel tierischer Herkunft, Brot- und Backwaren sind gegen Witterungseinflüsse und vor sonstigen äußeren Einflüssen zu schützen.
- (2) Die Stände der Markthändler mit Einhufer- und Freibankfleisch sind als solche besonders zu kennzeichnen.
- (3) Fischabfälle sind in dichtschießenden Behältnissen zu sammeln. Für die Aufnahme der Abwässer sind dichte Behältnisse aufzustellen; es ist nicht zulässig, die Abwässer auf den Marktplatz tropfen zu lassen.
- (4) Lebensmittel dürfen nur in gesundheitlich unbedenklichem Zustand auf den Markt gebracht werden. Sie dürfen mit dem Erdboden nicht in Berührung kommen. Sie müssen mit sauberen Geräten gewogen, behandelt und nur mit gesundheitlich einwandfreiem Material verpackt werden. Weitergehende lebensmittelrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (5) Speisepilze dürfen nur nach Sorten getrennt (artrein) in den Verkehr kommen. Jede Sorte ist durch ein deutlich lesbares Schild mit dem deutschen Namen zu kennzeichnen. Der Verkäufer hat durch besondere Sorgfalt darauf zu achten, daß keine giftigen Pilze zum Verkauf gelangen.
- (6) Lebende Tiere dürfen nur derart in Käfigen oder anderen Behältnissen untergebracht werden, daß sie sich gut bewegen können und keinen Quälereien ausgesetzt sind. An heißen Tagen sind die Tiere mit frischem Wasser ausreichend zu versorgen und gegen unmittelbare Sonneneinwirkung zu schützen. Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes bleiben unberührt.

Marktordnung

§ 11

Reinhaltung und Reinigung

- (1) Der Standinhaber ist verpflichtet, seinen Standplatz vor Verlassen des Marktes abzuräumen und zu säubern. Kommt der Standinhaber seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, den Standplatz auf Kosten des Standinhabers zu säubern.
- (2) Die Reinigung und Streupflicht auf den Wochenmarktplätzen obliegt während der Betriebszeit den Inhabern der Marktstandsplätze, und zwar auf den Marktstandsplätzen und den angrenzenden Teilen der Marktgänge bis zur Gangmitte.

§ 12

Spezialgesetzliche Vorschriften

Bundes- und landesrechtliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 31 Ordnungsbehördengesetz NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen dieser Marktordnung verstößt:

§ 2; § 5 Abs. 1 Satz 1; § 9 Abs. 1 a; § 9 Abs. 1 b; § 9 Abs. 1 g; § 9 Abs. 1 h

ferner: wer entgegen einem Zutrittsverbot nach § 4 Abs. 3 den Markt betritt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 146 Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 oder § 9 Abs. 2 verstößt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,-- DM geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) Die Marktordnung für die öffentlichen Märkte in Castrop-Rauxel vom 15.12.1972 und
 - b) Die Verordnung der Stadt Castrop-Rauxel über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs vom 27.12.1971.

Marktordnung

Bekanntmachung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Verordnung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 23.12.1991

E t t r i c h
Bürgermeister

Marktordnung

Verkündung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten der Stadt Castrop-Rauxel - Marktordnung - vom Januar 1992.

Die am 27.12.1991 aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Castrop-Rauxel vom 23.12.1991 veröffentlichte Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten der Stadt Castrop-Rauxel - Marktordnung - wird hiermit entsprechend § 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung vom 07.03.1990 (GV NW S. 170) als ordnungsbehördliche Verordnung unter Bezugnahme auf den am 27.12.1991 veröffentlichten Verordnungstext förmlich verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Verordnung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 03. Januar 1992

Stadt Castrop-Rauxel
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Stadtdirektor
In Vertretung

E l t i n g
Erster Beigeordneter